

Armin Wenz:

Die Begründung des Kirchenrechts¹

1. Liturgie und Bekenntnisbindung

Das Verweisungsgefüge von *lex orandi* und *lex credendi*

„Alle Reformation oder Besserung, so vorgenommen werden mag, ist vergeblich, wo nicht erst die Lehre gereinigt wird. Denn siehe an die Thorheit des Papstes und aller nachfolgenden Concilien, welche zu allererst etliche äußerliche Ceremonien verordnen, als, daß sie den Priestern gebieten, lange Kleider zu tragen, ihre sieben Zeiten und Messe fleißig zu lesen, verbieten ihnen, zu spielen und Hurerei zu treiben. Dasselbe heißen sie eine Reformation der Kirche. ... Denn die Bischöfe und Cardinäle sind grobe ungeschickte Leute, die keine Gedanken haben auf das Wort und auf die Lehre, verstehen es auch nicht und fragen gar nichts darnach. ... Derhalben soll man sich vor allen Dingen befließen, daß wir die rechte und gewisse Lehre von Gott haben mögen. Da mag man dann eine rechte Reformation und Kirchenordnung anrichten.“²

So kommentiert D. Martin Luther in seiner Genesisvorlesung eine Stelle, in der davon berichtet wird, wie Gott dem Erzvater Jakob befiehlt, nach Bethel zu ziehen, um dort einen Altar für ihn zu bauen (Gen 35). Jakob antwortet auf diesen Befehl, indem er die Seinen dazu aufruft, die fremden Götter abzulegen, sich zu reinigen und die Kleider zu wechseln. Es ist also die göttliche Einsetzung des Gottesdienstes, die Jakob, in Luthers Worten, dazu bewegt, zuerst die Lehre und dann auch die Ordnung zu reformieren. Die Reformation der Lehre besteht aus der unverkürzten Weitergabe des göttlichen Befehls. Die Reformation des Gottesdienstes besteht aus der Umkehr von Abgötterei und aus der Umsetzung des göttlichen Befehls ins Tun und Beten. Beides vollzieht Jakob vorbildlich als bischöflicher Visitor der ihm anvertrauten Seelen.

Diese Beobachtungen geben uns wichtige Hinweise für die Klärung des „Verweisungsgefüges“³ von Liturgie und Glaubens- oder Lehrbekenntnis, von

-
- 1 Dieser und ein weiterer in der nächsten Nummer veröffentlichter Aufsatz des Verfassers über „Kirchenrechtliche Konflikte in Geschichte und Gegenwart“ gehen zurück auf einen Vortrag, den der Autor auf der Tagung der Nordeuropäischen Luther-Akademie in Loimaa, Finnland am 10.8.2007 gehalten hat.
 - 2 Walch², II, Sp. 910; vgl. ebd., Sp. 914f: Die aber die äußeren Zeremonien verachten, „zeigen damit an, daß sie nichts glauben und daß sie Gott und seine Kirche verachten. ... Das ist nun eine schöne Reformation, da man erstlich die Lehre reformiert und reinigt; darnach werden auch die Sünden ausgefegt ... Zuletzt geschieht auch eine Ermahnung, daß sich das Volk und die Priester im Tempel fein ehrlich kleiden sollen.“
 - 3 Vgl. zu diesem in Anknüpfung an Jörg Baur aufgenommenen Begriff: Armin Wenz, Die Bedeutung der Konfessionalität in der ekklesiologischen Existenz, in: Christian Herrmann (Hg.), Wahrheit und Erfahrung – Themenbuch zur Systematischen Theologie. Band 3: Heiliger Geist, Kirche, Sakramente, Neuschöpfung, Wuppertal 2006, S. 227-246, hier S. 227f.

lex orandi und *lex credendi*. In der Literatur wird immer wieder die Frage behandelt, welche von beiden denn nun die andere bestimme⁴. Die Genesis und der Reformator binden Liturgie und Lehre, *lex orandi* und *lex credendi*, gleichermaßen zurück an die Einsetzung Gottes, die sowohl das Lehren, also die „Weitergabe“ der Einsetzung, als auch das Beten und damit den gehorsamen Vollzug des Eingesetzten umgreift. Lehre und Gottesdienst, Theologie und Liturgie sind daher keineswegs Gegensätze, sondern einander ergänzende und unlöslich miteinander verbundene Lebensvollzüge des Volkes Gottes. Theologisch zu thematisieren ist deshalb nicht in erster Linie das Verhältnis von Lehre und Praxis der Kirche, sondern akut ist der durch Gottes Einsetzung gewirkte Gegensatz von rechter und falscher Lehre, rechtem und falschem Gottesdienst.

Probleme und Konflikte treten immer dann auf, wenn Lehre oder Gottesdienst von der Bindung an die schriftgebundene göttliche Einsetzung gelöst werden. Dies geschieht überall, wo man die Lehre oder den Gottesdienst um sachfremder – und das heißt, biblisch gesehen, abgöttischer – Zwecke willen verändert. Dort, wo allein schon das faktische Vorhandensein einer (neuen) Lehre als Rechtfertigungsgrund für Veränderungen oder Neuerungen in der Liturgie behauptet wird, befindet man sich auf einem Irrweg. Das gilt umgekehrt genauso, wenn – wie auch immer motivierte – Veränderungen der Liturgie ohne hinreichenden Grund in der Schrift zu einer substantiellen Veränderung der Lehre führen. Wir werden später auf einige geschichtliche Beispiele hierfür eingehen. Nur die Rückkoppelung an die göttliche Einsetzung in der Heiligen Schrift kann substantielle Veränderungen bzw. eine Reformation von Lehre und Liturgie rechtfertigen bzw. muß beide in jedem Fall inhaltlich wie der Form nach bestimmen.

Vorbildlich umgesetzt hat dies Martin Luther in seinen Katechismen. Denn durchweg bindet er hierin das kirchlich verbindende und verbindliche Tun,

4 Wichtig ist die Formulierung bei Hermann Sasse, Liturgie und Bekenntnis, in: Lutherische Blätter 11, Nr. 62, 1959, S. 92-104, hier S. 93: „Die Liturgie bestimmt die Lehre nur, wenn die Lehre die Liturgie bestimmt.“

Vgl. zu dieser Fragestellung z. B. folgende Aufsätze: Klaus-Peter Jörns, *lex credendi – lex orandi – lex vivendi*, ‚Gemeindeaufbau‘ in der 1. und 2. Phase (praktisch-)theologischer Ausbildung, in: Heinrich Riehm (Hg.), Freude am Gottesdienst. Festschrift für Frieder Schulz, Heidelberg 1988, S. 30-38; Gottfried Noth, *Lex orandi = lex credendi*, in: Ernst-Heinz Amberg, Ulrich Kühn (Hg.), Bekenntnis zur Kirche. Festgabe für Ernst Sommerlath zum 70. Geburtstag, Berlin 1960, S. 177-179; Leif Norrgård, Liturgische Theologie, in: Johannes Junker, Michael Salzmann (Hg.), Ich will hintreten zum Altar Gottes. Festschrift für Propst em. Hans-Heinrich Salzmann, Neuendetelsau 2003, S. 139-154.

Vgl. ferner die folgenden Monographien: Teresa Berger, Liturgie – Spiegel der Kirche. Eine systematisch-theologische Analyse des liturgischen Gedankenguts im Traktarianismus (FSÖTh 52), Göttingen 1986, (hier S. 3f Hinweise auf weiterführende Literatur!); Martin Stuflesser, Memoria Passionis. Das Verhältnis von *lex orandi* und *lex credendi* am Beispiel des Opferbegriffs in den Eucharistischen Hochgebeten nach dem II. Vatikanischen Konzil (MthA 51), Altenberge 1998; Jochen Arnold, Theologie des Gottesdienstes. Eine Verhältnisbestimmung von Liturgie und Dogmatik, Göttingen 2004.

Glauben und Beten (*faciendum, credendum und orandum*) zurück an die Einsetzungsworte Gottes. Für das Tun (*faciendum*) ist das der Dekalog mit der Selbstvorstellung Gottes im 1. Gebot. Für das Glauben (*credendum*) ist das die ganze Heilige Schrift, deren Abschrift und Auszug das Credo, ja, der ganze Katechismus sein will⁵. Für das Beten oder die Liturgie (*orandum*)⁶ ist das die Einsetzung des Vaterunsers durch Christus selber, aber auch die Einsetzung von Taufe, Beichte und Abendmahl. Bereits hier, und damit unmittelbar verbunden mit der „Lehre“, erst recht aber etwa im Tauf- und Traubüchlein, bietet Luther Anleitungen zum liturgischen Vollzug dessen, was in der Kirche gelehrt wird⁷. Und in seiner Haustafel finden wir ebenfalls als Ergänzung zum Kleinen Katechismus bereits eine ausgeführte Lebensordnung⁸. **Lehre, liturgischer Vollzug und Lebensordnung** werden dabei nicht von Luther konstruiert, sondern bis in den Wortlaut hinein aus der Schrift erhoben. So greift er durchweg zurück auf seine Bibelübersetzung, nimmt die nunmehr von jedermann les- und hörbaren einschlägigen Bibelstellen auf und macht so die Rückbindung der Ordnung an Gottes Wort transparent und rechenschaftsfähig.

All diese Lehr- und Gottesdienststücke aber haben ihre Mitte und Einheit in der Rechtfertigung des Sünders bzw., wie Luther in den Katechismen einprägt, in der Sündenvergebung, die Luther im dritten Artikel als Werk des Heiligen Geistes entfaltet. Um dieses Heilswerks des Geistes willen sind der Christenheit „die heiligen Sakrament und Absolution, dazu allerlei Trostsprüche des ganzen Evangelii“ anvertraut, woraus folgt: „Darümb gehöret hieher, was von den Sakramenten zu predigen ist, und Summa das ganze Evangelion und alle Ämpter der Christenheit. Welchs auch not ist, daß ohn Unterlaß gehe.“⁹ Schrift und Rechtfertigung, mithin die durch einschlägige Schriftbeweise erhobene *göttliche Einsetzung* und die *Vergebung der Sünden* als Fokus der biblischen Heilsbotschaft, sind die beiden sich gegenseitig ergänzenden Motive, die sich durch Luthers Katechismen ziehen und so Grundlage und Kriterium aller Lehre und Praxis der Kirche bilden.

Bestätigt und ergänzt wird das durch einen Blick in das Augsburger Bekenntnis. Darin wird der kirchenrechtlich überaus bedeutsame große Lehrkonsens¹⁰, der alle Lehrartikel der CA umschließt¹¹, zentral durch die Rechtfertigung definiert (CA 4). Dies geschieht nun freilich so, daß sowohl die *lehrmä-*

5 Vgl. z. B. BSLK 552,30-33.

6 Vgl. BSLK, 662,17-21: *faciendum – credendum – orandum*; vgl. sinngleich BSLK 646,5-10: *faciendum – expectandum – accipiendum*.

7 BSLK 528-541.

8 BSLK 521-527.

9 BSLK 658,12-19.

10 CA 1 (BSLK 50,3): *ecclesiae magno consensu ... docent* (die Gemeinden lehren in großer Einmütigkeit).

11 Vgl. das wiederholte „item docent – ebenso lehren sie“ in den weiteren Artikeln der CA.

ßige Verankerung der Rechtfertigungsverkündigung im altkirchlichen Dogma (CA 1-3) als auch der *liturgische Vollzug* der Rechtfertigung in Gestalt von Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung durch das von Gott eingesetzte Predigtamt (CA 5) ausgesprochen wird. Das eigene Rechtfertigungsbekenntnis wird also eingebunden in den vorgegebenen schriftgebundenen Lehrkonsens der katholischen Kirche (*ecclesia catholica*) und ausgesagt „in der Form eines liturgie- und damit gestaltgebundenen Glaubens- und Gottesdienstbegriffs“¹². Mit Gerhard Scheidhauers bahnbrechendem Werk über das *ius liturgicum* (das liturgische Recht) halten wir daher daran fest, daß das Bekenntnis seinem Selbstverständnis nach nicht nur dogmatische Lehrprinzipien, sondern auch – komplementär damit verbunden – „liturgische Gestalt- und Ordnungsprinzipien“ darbietet¹³. Denn das Predigtamt ist „die von Gott eingesetzte Vermittlungsform, ohne die Rechtfertigung nicht mitgeteilt werden kann.“¹⁴

Lehrgehalt und liturgische Form sind unlöslich miteinander verbunden. Nur so ist es verständlich, daß die Reformatoren nicht nur die „Lehre“ ihrer Gegner von der Rechtfertigung her einer kritischen Prüfung unterziehen, sondern die liturgische Praxis und das Kirchenrecht ausdrücklich in ihre Kritik einbeziehen. Nur so, in der unauflöselichen Bindung an das altkirchliche Dogma und an den zeitgenössischen liturgischen Vollzug, wird die Rechtfertigung umfassend als Maßstab aller kirchlichen Lehre und Praxis zur Geltung gebracht. Darum wollen wir uns zunächst der in der Rechtfertigung begründeten reformatorischen Kritik am überkommenen Kirchenrecht zuwenden (2.), bevor wir dann sehen wollen, wie die Reformatoren von der Rechtfertigung her die rechte – katholische – Kontinuität in Fragen des Kirchenrechts begründen (3.) und durchführen (4.).

2. Die reformatorische Kritik am damaligen Kirchenrecht

An keiner Stelle wenden sich die Bekenntnisschriften gegen die rechtliche Verfaßtheit der Kirche. Unbefangen werden Begriffe aus rechtstheologischen Zusammenhängen verwendet. So ist etwa die Rede von Gewohnheiten und Traditionen, die angenommen bzw. „approbiert“ oder verworfen werden¹⁵. Kritisiert wird nicht das Kirchenrecht an sich, sondern die Art und Weise, wie man auf der Gegenseite dieses Kirchenrecht feststellt und anwendet.

Daß etwa „Geist und Recht“ für die lutherische Reformation keineswegs einander ausschließende Alternativen sind, zeigt besonders schön folgendes Zitat aus Luthers Schmalkaldischen Artikeln: „denn das Bapsttum auch eitel En-

12 Gerhard Scheidhauer, *Das Recht der Liturgie. Zum Liturgie- und Rechtsbegriff des evangelischen ius liturgicum*, (THEOS 49), Hamburg 2001, S. 93.

13 Vgl. Scheidhauer, *Recht*, S. 92-94, hier S. 94.

14 Scheidhauer, *Recht*, S. 81.

15 Vgl. auch Scheidhauer, *Recht*, S. 96.

thusiasmus ist, darin der Bapst rühmet, ‚alle Rechte sind im Schrein seines Herzen‘ und, was er mit seiner Kirchen urteilt und heißt, das soll Geist und Recht sein, wenn’s gleich über und wider die Schrift oder mündlich Wort ist.“¹⁶

Abgewiesen wird also nicht die Anschauung, daß kirchliches Recht sehr wohl geistgeleitet sein könne bzw. daß der Heilige Geist durch rechtlich verfaßte „Ordnungen“ wirkt, sondern die Anschauung, daß dieses Recht zustande komme durch das an keiner weiteren Instanz zu überprüfende Urteil eines Papstes. Dabei ist es für Luther unerheblich, ob dieses Urteil im Zusammenspiel „mit seiner Kirchen“, also, wie man heute sagen würde, im Zusammenspiel mit dem Glaubensbewußtsein der Christen („sensus fidelium“)¹⁷ zustande gekommen ist oder der quasi monarchischen Amtsvollmacht des Papstes¹⁸ entspringt.

Man konfrontiere einmal diese Äußerung Luthers mit der Art und Weise, wie die römische Kirche etwa die neuzeitlichen Mariendogmen begründet. Man wird überrascht sein, wie aktuell Luthers Wahrnehmung nach wie vor ist.

Nicht besser als der Papst kommt das Kollegium der römischen Bischöfe weg, wenn Melancthon ihnen in CA 28 das Recht und die Macht abspricht, der Christenheit „Aufsätze“ bzw. neue Traditionen („traditiones“) aufzulegen, die die Gewissen verstricken¹⁹. Im selben Geist ruft ihnen Luther in der Vorrede des Kleinen Katechismus zu: „O Ihr Bischöfe, was wollt Ihr doch Christo immer mehr antworten, daß Ihr das Volk so schändlich habt lassen gehn und Eur Ampt nicht ein Augenblick je beweiset? ... treibt auf Euer Menschengesetze, fragt aber dieweil nichts darnach, ob sie das Vaterunser, Glauben, zehen Gebot oder einiges Gotteswort kündnen. Ach und wehe über Euern Hals ewiglich.“²⁰ Kritisiert werden in der Apologie auch jene Theologen, die sich zu Gesetzgebern über den liturgischen Vollzug des Abendmahls erheben und so den Ausschluß der Laien vom Kelchempfang rechtfertigen²¹. An allen diesen Stellen läßt sich deutlich sehen: Nicht das Amt an sich wird von den Reformatoren kritisiert und demontiert, sondern der Mißbrauch der Amtsvollmacht bzw. die Verletzung der Amtspflichten durch Bischöfe und Theologen.

Der Hauptvorwurf gegen das gegnerische Kirchenrecht ist also die Gleichsetzung selbstgemachter Riten mit den von Christus bzw. Gott selbst angeord-

16 BSLK 454,7-13.

17 Vgl. dazu Armin Wenz, *Sana Doctrina. Heilige Schrift und theologische Ethik*, Frankfurt am Main 2004 (Kontexte 37), S. 69f.

18 Vgl. BSLK 239,33-55, wonach die unhinterfragbare Vollmacht des römischen Pontifex, „Artikel des Glaubens zu machen, allerlei Gottesdienst aufzurichten, die heilige Schrift nach allem seinem Gefallen abzuthun“ (ebd., 45-48, vgl. den lat. Text, ebd. 39-43: „condendi articulos fidei, abolendi scripturas, quas velit, instituendi cultus et sacrificia, item condendi leges, quas velit, dispensandi et solvendi, quibuscunque legibus velit) „sich auf die rechte Kirchen gar nicht ... reimet“ (240,6f).

19 BSLK 127,16-25.

20 BSLK 502,9-19.

21 „lex esto, quidquid dicunt theologi“ (BSLK 331,20f); vgl. den dt. Text ebd., 331,35f: „Oder soll es eitel Wahrheit heißen, was ihr wollt und was ihr saget?“

neten oder gar die *Verdrängung und Veränderung* des von Christus Geordneten durch das von Bischöfen und Theologen Geordnete.

Diese Verfehlung, die Melanchthon als „Raserei“ bezeichnen kann²², wiegt in den Augen der Reformatoren so schwer, daß sie das Heil der Christen selber berührt. Darum zwingt eine solche Verfehlung zur Diagnose, hier habe man es nach 1Tim 4,1-3 mit „Lehre der Dämonen“²³ bzw. „Abgötterei“²⁴ zu tun. Zu nennen sind hier auch die *Lehrverwerfungen als Grenzmarkierungen*, jenseits deren das heilsame Evangelium und damit die wahre Kirche Christi verlassen ist, so daß ein gemeinsames Lehren und Feiern des Gottesdienstes keineswegs mehr möglich ist. In diesen – kirchenrechtlichen, das heißt, die Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Kirche in Lehre und Praxis vollziehenden – Zusammenhang gehört dann auch die Rede vom antichristlichen Charakter des damaligen Papsttums²⁵.

Diese Schärfe des Urteils entspringt nicht politisch inkorrektem Grobianismus, sondern der sorgfältigen Wahrnehmung der ihnen auferlegten Verantwortung vor Christi Richterstuhl, in die die Reformatoren als Inhaber des Predigtamtes der Kirche sich gestellt sehen. Als jemand, der um sein „ernst und heilsam“ „Amt“ weiß, sieht Luther sich in der Vorrede des Kleinen Katechismus genötigt, Stellung zu nehmen im Streit um Lehre und Leben der Kirche²⁶. Maßstab allen Urteilens sind daher die aus dem klaren Wort der Heiligen Schrift geschöpften Kriterien, die sich formal und inhaltlich mit dem decken, was dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung um der Rechtfertigung bzw. um des Trostes der angefochten Gewissen willen anvertraut ist.

Unablässig wird so die gegnerische Lehre und Praxis am kriteriologischen Dreiklang von Rechtfertigung, Einsetzung oder Gebot Christi (*mandatum Christi*) und Gewissenstrost gemessen²⁷. An zahllosen Stellen betonen die Bekenntnisschriften, daß die faktisch zu beobachtenden Zusätze in Praxis und Lehre der Kirche Christus und seine Ehre begraben und die Erkenntnis Christi

22 BSLK 384,2-5: „Furor est humanam traditionem, quae neque mandatum Dei neque promissionem habet, aequare ordinationi Christi“.

23 Vgl. BSLK 90,19 (lat.); 298,11-15; 344,49f; 386,13f.

24 Wo das Menschengebot als heilsnotwendig in die Kirche eingedrungen ist, da „ist der Abgötterei der Weg schon bereitet“ (BSLK 1059,7f; vgl. 425,10f). Melanchthon spricht in der Apologie und im Tractatus wiederholt von „idololatria“ und „blasphemia“ in solchen Zusammenhängen (383,39; 483,38; 485,26.47; 489,19f).

25 Vgl. BSLK 485,45-47: „Et scriptura tota voce clamitat errores illos esse doctrinam daemoniorum et Antichristi.“; 239,55-240,2; 430,14-431,1.

26 BSLK 507,12-15; ähnlich auch die Verfasser der Konkordienformel: „Derwegen wir dann unsers von Gott befohlenen und tragenden Ampts erinnert“ (743,39f; vgl. 747,31f; 759,46-50; 839,34f); dazu Armin Wenz, *Das Wort Gottes – Gericht und Rettung. Untersuchungen zur Autorität der Heiligen Schrift in Bekenntnis und Lehre der Kirche*, Göttingen 1996 (FSÖTh 75), S. 17f.

27 Vgl. die Belege bei Wenz, *Wort Gottes*, S. 60, Anm. 43.

verhindern.²⁸ Luther faßt dies in den Schmalkaldischen Artikeln in das wiederholte Urteil: „Das ist stracks wider den Häuptartikel.“

Ursache dafür ist, daß man sich nicht auf die getreue lehrmäßige Weitergabe und liturgische Handhabung der Lehre und der Gebote Christi *beschränkt* hat, sondern diese in bester „konstruktivistischer“ Manier bzw. geradezu postmodern anmutender Kreativität mit unzähligen Lehrmeinungen und praktischen Zusätzen, Luther spricht von „Geisterei und eigen Dünkel“²⁹, ergänzt, verändert und verdrängt hat³⁰. Gegen den damaligen spätmittelalterlichen Pluralismus in Lehre und Praxis in Gestalt einer riesigen Flutwelle von Erfindungen („fictiones“), Träumen, Menschentand und Menschenfündlein setzen die Reformatoren als Schutzdeich das Nein der Heiligen Schrift, die selber solche vielfältige Werkerei und Sophisterei um des Heils der Menschen willen abweist.

So gipfelt die reformatorische Kritik an der damaligen Kirchenordnung in dem sich durch die Bekenntnisschriften ziehenden Vorwurf, daß in dieser Kirchenordnung die schriftgemäße Lehre und die schriftbeschlossenen Gebote des Herrn durch die Kombination eines ungebremsten Konstruktivismus mit einem die Grenzen der Vollmacht des von Christus anvertrauten Amtes weit überschreitenden Unfehlbarkeitswahn völlig überwuchert und ihrem eigentlichen Wesen nach kaum mehr erkennbar sind.

3. Die reformatorische Begründung des Kirchenrechts

Die Bekenntnisschriften bieten keine systematischen Erwägungen zum Kirchenrecht. Wohl aber werden an zahlreichen beiläufigen Bemerkungen die Kriterien für eine reformatorische Begründung des Kirchenrechts erkennbar.

Grundlegend für die Durchführung der Reformation von Lehre und Leben der Kirche ist dabei in erster Linie die Selbstunterscheidung der Kirche von Christus. Der Titel „Häupt der ganzen Christenheit“ steht, so Luther in den Schmalkaldischen Artikeln, nach göttlichem Recht allein Jesus Christus zu³¹. Dieser steht der Kirche als ihr Haupt gegenüber und bindet zugleich als solches Haupt seine Kirche an sich. „Darumb kann die Kirche nimmermehr baß regiert und erhalten werden, denn daß wir alle unter einem Häupt Christo leben ...“³² Er ist „unser aller HErr und Richter“³³, dem die von ihm ins Hirtenamt eingesetzten Bischöfe und Lehrer der Kirche verantwortlich sind.

28 Vgl. die Belege in Wenz, Wort Gottes, S. 60, Anm. 42.

29 BSLK 454,15.

30 Die Gegner, so heißt es immer wieder, „fingunt“ (BSLK 162,39; 163,27 u. ö.), „somniaunt“ (174,27 u. ö.), „ratiocinantur“ (204,22; 210,7f; 212,17 u. ö.), „excogitant“ (182,50 u. ö.), „Cavillum“ (182,51) und „calumnia“ (349,5), „Menschentand“ (417,13; 423,3; 644,42; 692,5f) und „Menschenfundlin“ (416,20-417,1; 419,2f; 427,3) sind die Termini, mit welchen die gegnerische Lehre und die gegnerische Praxis disqualifiziert werden.

31 BSLK 427,7-9.

32 BSLK 430,5f.

33 BSLK 411,11; vgl. Wenz, Wort Gottes, S. 17, Anm. 25.

Maßstab aber des Gerichts ist die Heilige Schrift. Denn daß die Schrift nach der Konkordienformel „der einzig Richter“ ist, „nach welcher als dem Probestein“ Lehre zu beurteilen ist³⁴, ist vor dem endzeitlichen Horizont des Gerichtes Christi zu sehen. Die Schrift wahrt so als Herrschaftsorgan Jesu Christi und als Wirkmittel seines Geistes das „Gegenüber“ von Haupt und Leib, von Christus und seiner Kirche. Zugleich ermächtigt und verpflichtet Christus selbst durch die Klarheit und Wirksamkeit der Heiligen Schrift seine Kirche zum Unterscheiden zwischen dem, was nach Gottes Willen geschehen soll und was als daran gebundenes Heilswirken zu erwarten ist, und dem, was „Erfindung“ der Kirche bzw. menschliche Tradition („*traditio humana*“) ist. Dadurch, daß das Wort Gottes als Heilige Schrift klar und frei zugänglich vorliegt, haben die Reformatoren das Vermögen, aufgrund des Wortes Gottes, Lehre (und Praxis) zu beurteilen und zu unterscheiden³⁵.

Durchgeführt wird dies in den Bekenntnisschriften dann durchweg so, daß man hinsichtlich der Lehre und des Lebens gegen das eigenmächtige „Stiftungs(un)wesen“ der Kirche das feierliche Stiften Gottes selber setzt. Nur, was Gott in seinem Wort eingesetzt hat, wird von ihm selber „approbiert“³⁶ oder bestätigt. Das betrifft das Leben der Christen, also die Ethik oder christliche Lebensordnung³⁷, ebenso wie den Gottesdienst und die Lehre der Kirche. Für Gottesdienst und Lehre der Kirche wird auf die Einsetzungen („*institutiones*“) Christi verwiesen.

Charakteristisch für diese ist dabei die verpflichtende und Gewißheit stiftende **Gebotsform**, in der sie ergehen, und die eine heilsame Wirkung konstituierenden **Verheißungen**, mit denen Christus selbst sie verbindet. Der Gehorsam gegenüber diesen feierlichen, mit heilswirksamen Verheißungen verbundenen Geboten („*mandata*“) ist für die Bekenner Ausdruck der Erfüllung des Ersten Gebots und damit des rechtfertigenden Christusglaubens. Was Gott will und woran er seine Verheißungen bindet, das nimmt die Kirche wahr als ein um des Heils willen verpflichtendes Sollen. Das Altarsakrament ist in den Worten des Großen Katechismus „von keinem Menschen erdacht noch aufbracht, sondern ohn jemandes Rat und Bedacht von Christo eingesetzt“, „nicht eins Fürstens oder Kaisers, sondern der hohen Majestät Wort und Ordnung, dafür alle Kreaturen sollen zu Füßen fallen und ja sprechen, daß es sei, wie er sagt, und mit allen Ehren, Furcht und Demut annehmen“³⁸. Die göttlichen Gebote kon-

34 BSLK 769,23f.

35 BSLK 488,32f: „*facultas iudicandi et decernendi ex verbo Dei*“

36 Vgl. BSLK 396,43f: „... *Deus tantum approbet cultus suo verbo institutos qui valeant in fide.*“

37 So richtet sich Luther gegen jene, die in „ihrem lästerlichen Gottesdienst, durch Menschen ertichtet“, etwas Besseres sehen als den „gemein Christenstand und von Gott gestiftete Ämpter und Orden“ (BSLK 426,18-20).

38 BSLK 708,39-42; 709,45-710,2.

stituieren so aus sich heraus „obligatorische Dauerordnungen“³⁹, deren Charakter mithin die Unveränderlichkeit ist. In „Gottes Ordnung“ darf der Mensch nach Luther nicht eingreifen, ja, „Gottes Ordnung und Wort lässet sich nicht von Menschen wandelbar machen noch ändern“⁴⁰. So gilt z. B. nach der Konkordienformel für das Abendmahl, „wann man die Stiftung Christi nicht hält, wie ers geordnet hat, ist es kein Sakrament“⁴¹.

Dabei wird im Bekenntnis die Bedeutsamkeit der göttlichen Einsetzungen sachlich in dreierlei Hinsicht entfaltet und so für die kirchliche Ordnung geltend gemacht:

- a) Um der Erfahrbarkeit bzw. der Leiblichkeit seines Wortes willen ist, so CA V, nach göttlichem Willen das Amt der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung eingesetzt⁴². Diese gegen die Schwärmer gerichtete und daher antienthusiastische Grundentscheidung des Augsburgerischen Bekenntnisses, die zudem mit einer scharfen Verwerfung verbunden ist, wird von Luther ausführlich in den Schmalkaldischen Artikeln⁴³, aber auch im Großen Katechismus bekräftigt. Die Sinnlichkeit der Selbstzueignung Gottes in den dem Predigtamt anbefohlenen Gnadenmitteln, ohne die der Herzensglaube nicht entstehen kann, ist demnach grundlegend für das Verständnis des Evangeliums. Luther schreibt mit allem Nachdruck im Vierten Hauptstück: „Ja, es soll und muß äußerlich sein, daß man’s mit Sinnen fassen und begreifen und dadurch ins Herz bringen könne, wie denn das ganze Evangelion ein äußerliche mündliche Predigt ist.“⁴⁴

Das göttliche „Müssen“ geht dabei so weit, daß auch die faktische Verwirklichung des gottesdienstlichen Geschehens am konkreten Ort, zur konkreten Zeit und durch konkrete Personen der Beliebigkeit der Kirche entzogen ist. So schreibt Luther zum Dritten Gebot im Großen Katechismus: „Hier aber muß ein solch Werk geschehen, dadurch ein Mensch selbs heilig werde, welchs alleine ... durch Gottes Wort geschicht, dazu dann ge-

39 Vgl. zu diesem Begriff: Werner *Elert*, *Der christliche Glaube. Grundlinien der lutherischen Dogmatik*, Erlangen, 6. Auflage 1988, S. 414f. Vgl. ebd., S. 413f: „Wenn in der Kirche das Wort verkündigt und die Sakramente verwaltet werden sollen, so besteht kein triftiger Grund, das nicht als kirchliches Recht zu bezeichnen – ganz einfach deshalb, weil ihre Unterlassung, Unterdrückung oder Verfälschung kirchliches Unrecht wären.“

40 BSLK 703,38-40; vgl. 694,4-8.

41 BSLK 1001,10-12.

42 BSLK 58,3f: „ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“

43 Vgl. BSLK 453-456, hier 453,16-19: „Und in diesen Stücken, so das mündlich, äußerlich Wort betreffen, ist fest darauf zu bleiben, daß Gott niemand seinen Geist oder Gnade gibt ohn durch oder mit dem vorgehend äußerlichem Wort“; 455,30-451,5: „Darumb sollen und müssen wir darauf beharren, daß Gott nicht will mit uns Menschen handeln denn durch sein äußerlich Wort und Sakrament. Alles aber, was ohn solch Wort und Sakrament vom Geist gerühmet wird, das ist der Teufel.“

44 BSLK 697,4-8.

stiftet und geordnet sind Stätte, Zeit, Personen und der ganze äußerliche Gottesdienst, daß solchs auch öffentlich im Schwang gehe.“⁴⁵

- b) Um der Glaubens- und Heilsgewißheit willen stiftet Gott äußerliche Ordnungen und bindet sein Heilswirken durch den Heiligen Geist an diese. Das von Christus gestiftete Predigtamt und die diesem anvertrauten Gnadenmittel sind ja nicht nur durch göttliche Gebote konstituiert, sondern auch mit göttlichen Verheißungen verbunden. Unter der Voraussetzung, daß die Prediger das ihnen anvertraute fremde, weil von Gott kommende Wort („*verbum alienum*“) unverfälscht predigen, daß sie also, wie es im deutschen Text der Apologie heißt, „nicht ihr eigen, sondern Gottes Wort und das Evangelion“ predigen, gilt, daß das durch Menschen weitergegebene Wort wirksam ist⁴⁶.

Der so gewirkte rettende Christusglaube aber steht fortan nicht auf sich selber, sondern ist bleibend auf die Rückbindung an das äußere, an die Schrift gebundene Wort („*verbum externum*“) angewiesen. Nach Luther gilt nicht nur der Satz: „Wer aber nicht gläubt, der hat nichts, ...“⁴⁷, sondern auch, „daß der Glaube etwas haben muß, das er glaube, das ist, daran er sich halte und darauf stehe und fuße“⁴⁸. Die Hörbarkeit und die Sichtbarkeit des Evangeliums in Gestalt von Predigt und Sakramenten ist grundlegend für die Heilsgewißheit der Gläubigen. Wo Gott redet, so Luther, „ja wohin oder wodurch er redet, da soll der Glaube hinsehen und sich daran halten“⁴⁹. Gott wirkt durch das Wort der Predigt und den gottesdienstlichen Ritus gleichermaßen über Hören und Sehen den Herzensglauben derer, die ihm begegnen, so Melanchthon in Apologie XIII⁵⁰.

- c) Um der Erkennbarkeit der Kirche und damit auch um ihrer Einheit willen stiftet Gott äußerliche Ordnungen und bindet er sein kirchegründendes und kircheerhaltendes Wirken durch den Heiligen Geist an diese. Reformatorisch läßt sich also der Kirchenbegriff nicht anders als der Glaubensbegriff bestimmen. Als Werke des Heiligen Geistes sind Glaube und Kirche gleichermaßen gewirkt und bleibend rückgebunden an das von außen kommende Wort Gottes („*verbum externum*“). Erkennbar und eins ist die Kir-

45 BSLK 584,23-29.

46 BSLK 401,34f: „*verbum traditum per homines efficax esse*“ (vgl. auch den deutschen Text!).

47 BSLK 714,38f.

48 BSLK 696,32-35.

49 Vgl. BSLK 697,11-13.

50 BSLK 292,33-293,4: „*Et corda simul per verbum et ritum movet Deus, ut credant et concipiant fidem, sicut ait Paulus: Fides ex auditu est. Sicut autem verbum incurrit in aures, ut feriat corda: ita ritus ipse incurrit in oculos, ut moveat corda. Idem effectus est verbi et ritus, sicut praeclare dictum est ab Augustino sacramentum esse verbum visibile, quia ritus oculis accipitur et est quasi pictura verbi, idem significans, quod verbum. Quare idem est utriusque effectus.*“

che nicht aufgrund der von Menschen geschaffenen Traditionen, sondern allein aufgrund der von Gott eingesetzten Institutionen⁵¹. Die Kirche wird als vom Geist durchs äußere Wort bzw. die äußeren Gnadenmittel gewirkte Größe geglaubt. Sie ist eine geistliche Größe, ein geistliches Volk („*populus spiritualis*“)⁵², und besitzt doch zugleich klar erkennbare „äußere“ Kennzeichen. Damit ist sowohl einer platonischen Vergeistigung oder Spiritualisierung⁵³ der Kirche als auch einem nach weltlich-politischen Maßstäben begründeten Kirchenverständnis⁵⁴ eine Absage erteilt.

Die gleichzeitige Wahrnehmung der Unverfügbarkeit des Geistwirkens⁵⁵, das rechtlich nicht reguliert werden kann, und der Selbstbindung des Geistes an die externen, von Christus dem Amt anbefohlenen Gnadenmittel ermöglicht es so der lutherischen Reformation, den rechten Mittelweg zu gehen zwischen einer „introvertierten Schwärmerkirche“ einerseits und der „juridifizierten Papstkirche“ andererseits⁵⁶. Kirchliches Recht ist notwendig um der Erkennbarkeit der Kirche willen, dient es doch der Reinerhaltung der Kennzeichen der Kirche („*notae ecclesiae*“). Es ist aber Recht eigener Art und damit um der geistlichen Wirklichkeit der Kirche willen politisch nicht ableitbar oder erzwingbar⁵⁷. Eine Vermischung von weltlichem und geistlichem Recht wird daher etwa in CA 28 und im Tractatus Melanchthons kategorisch abgewiesen. Nur wo die Bischöfe dem ihnen anvertrauten Mandat der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ohne menschliche Gewalt, allein durch das Wort („*sine vi humana, sed verbo*“) nachkommen, schuldet ihnen die Kirche nach göttlichem Recht („*de iure divino*“) Gehorsam, weil sie in diesen Vollzügen im Auftrag Gottes tätig sind⁵⁸.

Zusammenfassend können wir feststellen: Die aus der Schrift erhobenen göttlichen Gebote und Verheißungen erlauben nicht nur eine auch rechtlich durchzuführende Gestaltung der Kirche, sondern ermächtigen und verpflichten dazu um der Authentizität und Verlässlichkeit der Heilszueignung, um der Heilsgewißheit der Gläubigen und um des Baus der wahren Kirche willen.

51 Vgl. neben CA 7 auch Apologie 7 (235,55-236,6): „Et catholicam ecclesiam dicit, ne intelligamus, ecclesiam esse politiam externam certarum gentium, sed magis homines sparsos per totum orbem, qui de evangelio consentiunt et habent eundem Christum, eundem spiritum sanctum et eadem sacramenta, sive habeant easdem traditiones humanas sive dissimiles.“

52 BSLK 236,46f.

53 Vgl. BSLK 238,17-23.

54 Vgl. BSLK 236,36-49; 239,34f.

55 Vgl. BSLK 58,6-8: „donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo ...“

56 Vgl. zu diesen Begriffsprägungen Johannes Wirsching, Kirche und Pseudokirche. Konturen der Häresie, Göttingen 1990, S. 77; Ders., Glaube im Widerstreit. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge. Band 3 (Kontexte 29), Frankfurt am Main u.a. 1999, S. 47f.

57 Vgl. Elert, Glaube, S. 416f.

58 BSLK 124,2-12.

4. Recht in der Kirche (*ius in ecclesia*): Der rechte *magnus consensus* (der große Lehrkonsens)

Ist Christus allein das Haupt der Kirche und gibt er durch die von ihm autorisierte Apostellehre und die von ihm den Aposteln anbefohlenen feierlichen Einsetzungen („*institutiones*“) selbst vor, wie er Leben und Lehre seiner Kirche gestalten will, so ist die kirchenrechtliche Durchführung von vornherein in allererster Linie rezeptiv zu gestalten. Maurer schreibt: „Die Kirche kann sich also ihr Recht nicht selbst schaffen, sondern nur das ihr von Gott gesetzte Recht anerkennen.“⁵⁹

Es gibt kein Recht in der Kirche, gegen die klaren Aussagen der Schrift oder an ihnen vorbei oder zusätzlich zu ihnen allgemein verbindliche Lehren oder Riten aufzurichten. Die Ablehnung der päpstlichen Jurisdiktion wird dabei gerade nicht durch eine „Demokratisierung“ der Kirche abgelöst, wonach nun mindestens paritätisch mit Laien bzw. Repräsentanten des Kirchenvolks besetzte Synoden die entscheidende Lehrbefugnis hätten⁶⁰. Das würde doch nur eine andere Spielart des rechtlichen Konstruktivismus darstellen, der nicht nur in Gestalt des römischen Papsttums, sondern grundsätzlich dem besonderen Charakter der Kirche nicht angemessen ist.

Martti Simojoki schreibt zu Recht: „Der Gedanke an eine Volksherrschaft (in der Kirche; A.W.) war den Reformatoren fremd; nach ihrer Meinung liegt das Regieren in Gottes und nicht in des Volkes Hand.“ Und er zieht daraus das Fazit: „In der Kirche soll das Evangelium Christi Bestimmungsrecht haben. Damit sind sowohl die hierarchische als auch die demokratische Gewaltausübung ausgeschlossen. Auch der Staat hat kein Bestimmungsrecht, wenn das Evangelium verkündigt und die Sakramente gespendet werden.“⁶¹

Der große Lehrkonsens („*magnus consensus*“), an den das Augsburgische Bekenntnis appelliert, ist mithin keineswegs das Ergebnis eines wie auch immer strukturierten produktiv-dialogischen Prozesses im Sinne eines Ausglei-

59 Wilhelm Maurer, Historischer Kommentar zur Confessio Augustana. Band 1. Einleitung und Ordnungsfragen, Gütersloh, 2. Auflage 1979, S. 249, vgl. ebd.: „Der Bischof hat gar nichts verbindlich anzuordnen, sondern nur zu bestätigen, was von Gott gesetzt und von der Gemeinde akzeptiert worden ist. Sie ist der Ort der geistlichen Freiheit, nicht der menschlichen Herrschaft; die Gemeinde stirbt für ihre Freiheit.“

60 Vgl. Jobst Schöne, Die Synode in der lutherischen Kirche – Versuch einer theologischen Problemanalyse, in: *Ders.*, Botschafter an Christi Statt. Versuche, Groß Oesingen 1996, S.35-44, hier S. 38: „Die Verwerfung des *ius divinum* des Papsttums ... führt weder bei Luther noch in den lutherischen Bekenntnisschriften zu der gegenteiligen Konstruktion, wonach alle (Kirchen)gewalt vom (Kirchen)volk ausgehe, sondern zielt darauf, Christus als Haupt der Kirche zu bekennen.“; Werner Elert, Lutherische Grundsätze für die Kirchenverfassung, in: *Ders.*, Ein Lehrer der Kirche. Kirchlich-theologische Aufsätze und Vorträge, hg. von Max Keller-Hüschemenger, Berlin und Hamburg 1967, S. 113-127, hier S. 121.

61 Martti Simojoki, Bischof und Synode, in: Autorität des kirchlichen Amtes und der synodalen Konsensusbildung im Zeitalter der Demokratie (VLAR 5), Erlangen 1983, S. 39.40.

ches aller in der Kirche widerstrebenden Meinungen und Positionen⁶². Vielmehr besteht dieser *magnus consensus* im Einstimmen in den biblisch vorgegebenen Konsens der Propheten und Apostel⁶³. Und die Kirche wird nach Luther dann am besten regiert, wenn „wir alle unter einem Häupt Christo leben und die Bischöfe alle gleich nach dem Ampt (...) fleißig zusammen halten in einträchtiger Lehre, Glauben, Sakramenten, Gebeten und Werken der Liebe etc.“⁶⁴

Der Konsens bzw. die Einträchtigkeit soll sich also tatsächlich auf alle Bereiche des kirchlichen Lebens erstrecken, zu denen die Schrift klare und verbindliche Aussagen macht, wie sie ja auch von Luther in den Katechismen allesamt schriftgemäß behandelt werden. Und er ist nach einhelligem Zeugnis der Väter der lutherischen Kirche den Bischöfen bzw. den Inhabern des Predigt- oder Hirtenamtes anvertraut und auferlegt. Diese sollen den katholischen Konsens nach den klaren Vorgaben der Heiligen Schrift in Lehre und Leben der Kirche bewahren und nicht einen je neuen Konsens gleichsam als permanente Gestaltungsaufgabe erst herstellen. Ihre diesbezügliche Letztverantwortung vor dem Richterstuhl Christi ist keinesfalls delegierbar.

Dabei wird nun die Schrift zwar in der Tat niemals ein „Kodex für Verfassungsfragen“⁶⁵. Dennoch ist bereits in den lutherischen Bekenntnisschriften, dann aber insbesondere in den lutherischen Kirchenordnungen das Bemühen feststellbar, nicht nur die Lehre, sondern auch das Leben der Kirche so weit wie möglich den Ordnungen der Kirche im Neuen Testament anzugleichen. Begründungspflichtig ist niemals die Übereinstimmung, sondern immer die Abweichung von den neutestamentlichen Vorgaben. Neuen Riten, die erst kürzlich eingeführt wurden, ist grundsätzlich mit Mißtrauen zu begegnen⁶⁶. Immer wieder erfolgt in den Bekenntnisschriften der Vorwurf, die Gegner lehrten und praktizierten Dinge, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Kirche unbekannt waren und somit entgegen der Gewohnheit der katholischen Kirche

62 Vgl. Reinhard *Slenczka*, „Magnus Consensus“. Die Einheit der Kirche in der Wahrheit und der gesellschaftliche Pluralismus, in: *Ders.*, Neues und Altes. Band 3: Dogmatische Gutachten und aktuelle Stellungnahmen, hg. von Albrecht Immanuel *Herzog*, Neuendettelsau 2000, S. 13-57, mit zahlreichen Beispielen aus Heiliger Schrift und Geschichte der Kirche, hier vor allem die wichtigen Beobachtungen zum gegenüber der Reformation vollständig veränderten „Consensus“-Verständnis auf S. 45-52.

63 „*consensus prophetarum et apostolorum*“; vgl. BSLK 265,20-22; 177,30-33 zu Act 10,43, ferner 313,35-39; 376,44f.

64 BSLK 430,5-10.

65 So mit einem Zitat von Werner Elert Friedrich Wilhelm *Hopf*, Lutherische Kirchenordnung, Bekennende Kirche. Heft 29, München 1935, S. 57, mit der Fortsetzung ebd.: „Dieser lutherische Grundsatz schließt aber die Forderung nicht aus, sondern ein, die Mittel und Wege eines Kirchenregiments zu **prüfen an der Heiligen Schrift**, und die von Menschen geschaffenen Kirchenordnungen zu vergleichen mit den Ordnungen der Kirche, von denen uns das Neue Testament berichtet.“

66 Vgl. BSLK 276,40-43.

angenommen wurden⁶⁷. Dabei wird nicht nur auf das Fehlen der jeweiligen Sachverhalte in der Schrift, sondern auch im Kirchenrecht, bei den Kirchenvätern und den Konzilien hingewiesen⁶⁸. Der reformatorische Ansatz ist mithin nicht als traditionsfeindlich, sondern als traditionskritisch zu bezeichnen⁶⁹.

Bleibend verpflichtend und damit auch maßstäblich für die annehmbaren menschlichen Traditionen ist damit aber nun nicht nur, daß etwas nach göttlichem Willen geschehen oder gelehrt werden muß, sondern auch wie das zu geschehen hat, soweit die Schrift darüber Aufschluß gibt. So ist zum Beispiel der Wortlaut des Vaterunsers keineswegs beliebig veränderbar, sondern Christus selbst hat „uns in Mund (ge)legt, wie und was wir beten sollen“, die Worte sind uns „furgeschrieben“⁷⁰ um der Erhörungsgewißheit willen. Auch die Treue zu den biblischen Vorgaben bei der Sakramentsverwaltung ergibt sich einerseits aus dem ehrfürchtigen Gehorsam gegenüber dem Stifter und andererseits aus der um der Seelen Seligkeit willen nötigen Gewißheit, daß hier wirklich Gott nach eigenem Willen zu unserem Heil am Werk ist. In diesem Zusammenhang lenken die Verfasser der Bekenntnisschriften den Blick nicht nur auf Christi Gebote oder Einsetzungen, sondern auch auf biblisch bezeugte Umsetzungen dieser Gebote. Ausschlaggebend für die Legitimität einer Praxis in der Kirche ist mithin neben dem Gebot Gottes („*mandatum Dei*“) auch die Frage, ob man ein (praktisches) Beispiel aus der Schrift („*exemplum ex scripturis*“)⁷¹ anführen kann.

Freilich ist in der Heiligen Schrift bei weitem nicht alles geregelt, was kirchliches Leben ausmacht, so daß nicht nur Raum bleibt für legitime, geschichtlich wandelbare Veränderungen („*mutationes*“)⁷². Die Kirche hat sogar die Verpflichtung, um des nach göttlichem Recht („*de iure divino*“) gesetzten gottesdienstlichen Geschehens willen die äußeren Umstände zu je ihrer Zeit zu regeln, in denen die göttlichen Stiftungen statthaben können. Damit das Wort

67 BSLK 132,5f: „*praeter consuetudinem ecclesiae catholicae*“.

68 Vgl. BSLK 84,7f; 86,4-7; 110,5-7 (dt.); 111,7-9; 276,40-43; 338,9-14.23f; 368,4-9.

69 Vgl. BSLK 106,24f: „*Servantur tamen apud nos pleraeque traditiones*“, dazu Wenz, Wort Gottes, 79.

70 BSLK 667,15f.36.

71 BSLK 320,35, vgl. 373,41-43; 424,13.

Der Neutestamentler Traugott Holtz weist diesbezüglich auf den differenzierten Gebrauch der paulinischen Briefe in der CA hin. So sind die Zitate aus dem Römerbrief auf die Lehrartikel 1-21 konzentriert, während in den die kirchliche Praxis betreffenden Artikeln 22-28 Hinweise auf den 1. Korintherbrief dominieren. Holtz kommentiert dies mit den Worten: „Es ist wirklich der ganze Paulus, der durch seine Schriften handelnde und durch sie hindurch als Handelnder sichtbar gemachte Paulus, an den hier gedacht und von dem gesprochen ist.“ (Beobachtungen zu Umfang und Charakter der Schriftbegründung in der Confessio Augustana. In: Die Confessio Augustana im ökumenischen Gespräch, hg. von Fritz Hoffmann, Ulrich Kühn, Berlin 1980, S. 73-85, hier S. 81).

72 Vgl. BSLK 132,12-15: „... talis mutatio non labefacit ecclesiae unitatem. Multae enim traditiones humanae tempore mutatae sunt ...“; 242,31-34; 245,46-49; 815,39-42; 1063,19-22.

Gottes öffentlich „im Schwang gehe“, ist die verpflichtende Institution des Gottesdienstes dann auch an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit und durch konkrete Personen in die Tat umzusetzen, sind „gestiftet und geordnet“ Stätten, Zeiten, Personen und der ganze äußerliche Gottesdienst⁷³.

So setzt das „göttliche Recht“ („*ius divinum*“) gleichsam aus sich heraus notwendigerweise das ihm wiederum dienend zugeordnete „menschliche Recht“ („*ius humanum*“), begründet und umschließt es⁷⁴. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß das Neue Testament selbst für diesen Bereich des menschlichen Rechts als eines Rechts, das die heiligen, von Gott gestifteten Lehren und Handlungen „umkleidet“ („*ius circa sacra*“), theologische Kriterien vorgibt, nämlich die dem Glauben und der Einigkeit dienende Wahrung von Frieden und Ordnung in der Kirche⁷⁵. Mit Ernst Kinder gesprochen: „Daß alles in der Kirche ‚auf ordentliche Weise‘ geschieht, entspricht dem Heilswillen Gottes. ... Die *tranquillitas* (= *Ruhe*, A.W.) und der *bonus ordo in ecclesia* (= *die gute Ordnung in der Kirche*, A.W.) als solche sind ‚*iuris divini*‘ (= *nach göttlichem Recht*, A.W.) Mandate seines Heilswillens für die Kirche.“⁷⁶

Unter der Beachtung dieser Kriterien und damit in gewissenhafter Wahrung des *magnus consensus*, des großen Lehrkonsenses, mit der Gesamtkirche auch in diesem Bereich⁷⁷ dürfen und sollen in der Kirche Ordnungen durchaus in Ausübung der Freiheit des Glaubens „gemacht“ werden⁷⁸. Dabei gilt: die Macht, sogenannte Mitteldinge oder *Adiaphora* zu stiften, die in Gottes Wort weder geboten noch verboten sind, die aber dem Zweck dienen, daß sie das von Gott für den Gottesdienst verbindlich Gestiftete und Geordnete, „umkleiden“⁷⁹, hat allein die Kirche, der diese Macht um des göttlichen Heilswirkens willen von Gott anvertraut ist.

Scheidhauer schreibt zur Lehrentscheidung von FC X: „Die Verteidigung der *Adiaphora* bzw. die Entscheidungssouveränität der Kirche hinsichtlich ihrer Ordnung sind Instrumente der Kirche, um den christlichen Glauben und die

73 BSLK 584,23-29.

74 Vgl. dazu *Elert*, Glaube, S. 417f: „Es ergibt sich also, daß in der Kirchenordnung göttliches und menschliches Recht genau zu unterscheiden, aber auch daß sie praktisch nicht voneinander zu trennen sind. Man kann sie nicht auf eine sichtbare und eine unsichtbare Kirche verteilen. Es gibt nur die Kirche, die in Wort und Sakrament verfaßt ist. Sie und keine andre ist es aber, die auch des menschlichen Ordners bedarf.“; *Scheidhauer*, Recht, S. 101: „Hinsichtlich ihrer Begründung und ihrer schriftgebotenen Gestaltvorgabe sind die Sakramente *de iure divino*, hinsichtlich ihrer liturgischen Ausgestaltung im Einzelnen *de iure humano*.“

75 Vgl. *Scheidhauer*, Recht, S. 88.

76 Ernst *Kinder*, *Der evangelische Glaube und die Kirche. Grundzüge des evangelisch-lutherischen Kirchenverständnisses*, Berlin 1960, S. 179f.

77 Vgl. *Scheidhauer*, Recht, *passim*!

78 Vgl. BSLK 129,12-17; 400,37-40.

79 *Scheidhauer*, Recht, S. 259; vgl. S. 262-300; hier S. 294: „Wie die Wahrheit des Evangeliums der Inbegriff des Glaubensbekenntnisses der Kirche ist, so ist die Ordnungskompetenz der Kirche hinsichtlich der *Adiaphora* der Inbegriff ihres Freiheitsbekenntnisses“ (zur FC).

Lehre rein zu erhalten.“⁸⁰ Die Grenze dieser Freiheit liegt einerseits im Gebot der Rücksichtnahme und Liebe gegenüber den Schwachen in der Gemeinde. Die Freiheit endet andererseits überall dort, wo Adiaphora bzw. menschliche Traditionen, Riten und Ordnungen an sich wieder wie unter dem Papsttum als heilsnotwendig behauptet oder auferlegt werden, wo sie mithin nicht mehr dem nach göttlichem Recht („*iure divino*“) Gesetzten dienen, sondern dieses ersetzen. „Da muß man solche Ordnungen ‚frisch abreißen‘ (Apol. XV, 37) ohne jede Rücksicht; denn in Entscheidungen der Heilslehre gilt auch die Liebe nicht. Hier ist die Stellungnahme für oder wider eine solche Ordnung ‚casus confessionis‘ (= eine Angelegenheit, die zum klaren Bekennen nötigt, A.W.), in dem es keine Adiaphora gibt.“⁸¹

80 Scheidhauer, *Recht*, S. 295. Vgl. Hopf, *Kirchenordnung*, S. 15: „Die Lehre von den Kirchenordnungen als ‚Mitteldingen‘ (Adiaphora) hat immer nur den Sinn, die Kirchenordnungen zu schützen vor Überschätzung, Verfälschung, Zweckwidrigkeit und Zerstörung des Inhalts, den sie bergen“; Jobst *Schöne*, *Kirche und Kirchenregiment im Wirken und Denken Georg Philipp Eduard Huschkes (AGTL 23)*, Berlin und Hamburg 1969, S. 286: „Kirchenhoheit (potestas externa, cura religionis oder jus circa sacra) und Kirchengewalt (potestas interna, jus in sacris) sind beide genuine(s) Recht der Kirche.“

81 *Kinder*, *Kirche*, S. 185.